

Teil V
- Sonderregelungen -

Ziff.	Regelungen
VI.	Sonderregelungen
VI.1	Bei Einzelveranstaltungen eines Dauernutzers wird das Entgelt für eine laufende Vermietung berechnet, wenn es sich um gleichgeartete Veranstaltungen handelt.
VI.2	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit Aufzeichnungen durch Fernsehen oder Rundfunk.
VI.3	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen, die in besonderer Weise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (10% der Bruttoeinnahmen zzgl. zum errechneten Entgelt).
VI.4	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit besonders hohem Energieverbrauch.
VI.5	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit Freiflächen- und Verkehrsflächennutzung.
VI.6	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit einem besonders hohen Einsatz an Personal- und Sachaufwand.
VI.7	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei der Vermietung sonstiger Räumlichkeiten.
VI.8	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei durch die Mieterin/den Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin eingebrachten Dauerwerbemaßnahmen (z.B. in Sporthallen). Die Sponsoring-Richtlinien sind, sofern anwendbar, zu berücksichtigen.

Teil VI
- Sonstige Regelungen -

Ziff.	Regelungen
VII.	Sonstige Regelungen
VII.1	Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein diesen entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen an der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Erlaubnis, Werbung auf städt. Flächen zu betreiben.

\\stv-FPSERVER-1\Stadt\40\Drittnutzer\Änderung Entgelte Schulräume
2011\Vorlage\Entgelteordnung Teile V und VI- ab 01.01.2012.doc